

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 3/1996

Entwurf

Gesetz, mit dem ein Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Ersatzleistung geschaffen wird (Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz) und die Besoldungsordnung 1994 (5. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (1. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Ersatzleistung (Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz)

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Dienststandes der Gemeinde Wien, im folgenden Beamte genannt.

(2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einzelfall bei Frauen die entsprechende weibliche Bezeichnung zu verwenden.

Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld
oder zur Ersatzleistung

§ 2. (1) 1. Alleinstehende Elternteile (§ 3),
2. verheiratete Elternteile (§ 4) und
3. nicht alleinstehende Elternteile (§ 5)

haben auf schriftlichen Antrag nach den folgenden Bestimmungen Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld gemäß § 20 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, oder zur Ersatzleistung gemäß § 21 der Besoldungsordnung 1994.

(2) Für Adoptiveltern- und Pflegeelternteile gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 der Besoldungsordnung 1994 gilt dieses Gesetz sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Eltern die Adoptiv- oder Pflegeeltern, an Stelle des Elternteiles der Adoptiveltern- oder Pflegeelternteil, an Stelle der Mutter die Adoptiv- oder Pflegemutter und an Stelle des Vaters der Adoptiv- oder Pflegevater tritt. Abs. 3 Z 2 gilt nicht.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist:

1. der Bezug des Karenzurlaubsgeldes oder der Ersatzleistung nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen;
2. bei alleinstehenden Elternteilen (§ 3) zusätzlich die Vorlage einer Urkunde, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht, oder in Ermangelung einer derartigen Urkunde die Abgabe einer entsprechenden Erklärung;
3. bei Ehegatten (§ 4) oder nicht alleinstehenden Elternteilen (§ 5) zusätzlich, daß beide den Antrag auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Ersatzleistung unterfertigen.

(4) Der Zuschuß gebührt nur, wenn das Karenzurlaubsgeld oder die Ersatzleistung wegen eines Kindes, das frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wurde, gewährt wird.

Alleinstehende Elternteile

§ 3. (1) Alleinstehende Elternteile sind Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und nicht unter § 5 fallen.

(2) Mütter oder Väter gelten auch dann als alleinstehend, wenn trotz aufrechter Ehe der gemeinsame Haushalt aufgelöst wurde und der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt.

Verheiratete Elternteile

§ 4. (1) Verheirateten Müttern oder Vätern gebührt der Zuschuß, wenn der Ehegatte keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5 der Besoldungsordnung 1994) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes eines Beamten der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) übersteigen.

(2) Übersteigen die Einkünfte des Ehegatten den Freibetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf den Zuschuß anzurechnen.

Nicht alleinstehende Elternteile

§ 5. Unter den Voraussetzungen des § 4 gebührt der Zuschuß auch nicht alleinstehenden Elternteilen, das sind Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach dem Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992, an derselben Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären (Lebensgemeinschaft).

Dauer des Anspruches auf Zuschuß

§ 6. Der Zuschuß gebührt unter den Voraussetzungen der §§ 2 bis 5 für die Dauer, die sich aus § 20 der Besoldungsordnung 1994 oder bei Teilzeitbeschäftigung aus § 21 der Besoldungsordnung 1994 ergibt.

Höhe des Zuschusses

§ 7. (1) Der Zuschuß beträgt monatlich 2500 S.

(2) Der Zuschuß vermindert sich bei Teilzeitbeschäftigung um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung.

Einkommen

§ 8. Als Einkommen im Sinn der §§ 9 bis 12 gilt das Einkommen gemäß § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609.

Rückzahlung des Zuschusses

§ 9. (1) Ausbezahlte Zuschüsse sind nach den folgenden Bestimmungen rückzuzahlen.

(2) Die Rückzahlung ist eine Abgabe im Sinn des § 1 der Wiener Abgabenordnung, LGBI. für Wien Nr. 21/1962.

(3) Wurde der Zuschuß

1. einem alleinstehenden Elternteil gemäß § 3 gewährt, ist der andere Elternteil,
2. einem der beiden Elternteile gemäß den §§ 4 oder 5 gewährt, sind die Eltern des Kindes zur Rückzahlung verpflichtet.

(4) Leben die Eltern in den Fällen des Abs. 3 Z 2 bei Entstehen des Abgabeananspruches (§ 11) dauernd getrennt, so ist die Rückzahlung bei den Elternteilen insoweit zu erheben, als dies bei dem jeweiligen Elternteil billig ist. Dabei ist insbesondere auf die jeweiligen Einkommensverhältnisse der Elternteile sowie auf die Tragung der mit der Haushaltszugehörigkeit des Kindes verbundenen Lasten Bedacht zu nehmen.

Höhe der Abgabe

§ 10. (1) Die Abgabe beträgt jährlich

1. in den Fällen des § 9 Abs. 3 Z 1 bei einem jährlichen Einkommen von

- a) mehr als 140.000 S 3 %
- b) mehr als 175.000 S 5 %
- c) mehr als 225.000 S 7 %
- d) mehr als 275.000 S 9 %

2. in den Fällen des § 9 Abs. 3 Z 2 bei einem jährlichen Gesamteinkommen der beiden Elternteile von

- a) mehr als 350.000 S 5 %
- b) mehr als 400.000 S 7 %
- c) mehr als 450.000 S 9 %

des Einkommens nach § 8.

(2) Die Abgabe ist höchstens im Ausmaß von 115 % des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall ausbezahlt wurde, zu erheben.

Entstehen des Abgabeananspruches

§ 11. Der Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensgrenze nach § 10 erreicht wird, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmalig mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden fünfzehnten Kalenderjahres.

Abgabenerklärung

§ 12. (1) Jeder im § 9 Abs. 3 angeführte Elternteil, der für die Rückzahlung des Zuschusses in Betracht kommt, ist verpflichtet, eine Erklärung über sein im Kalenderjahr erzieltetes Einkommen im Sinn des § 8 bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

(2) Jeder im Abs. 1 genannte Elternteil ist verpflichtet, über Verlangen der Behörde die für den Bestand und den Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände nachzuweisen (§ 8).

Anpassung

§ 13. (1) Der Betrag nach § 7 Abs. 1 ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die sich ergebenden Beträge auf Schilling zu runden. Hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf den vollen Schillingbetrag zu ergänzen.

Datenübermittlung

§ 14. Die Finanzbehörden des Bundes haben der Gemeinde Wien auf Verlangen die Daten, die zur Wahrnehmung der der Gemeinde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch im Weg automationsunterstützter Datenübermittlung erfolgen.

Auszahlung, Anteilige Bemessung, Meldepflicht, Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen

§ 15. § 9 und § 20 Abs. 7 bis 9 der Besoldungsordnung 1994 gelten sinngemäß.

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 16. (1) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 17. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 13/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt monatlich

1. dem Beamten längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes,
 2. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes
- in der Höhe von 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2."

2. § 20 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

3. Nach § 49 wird folgender § 49a samt Überschrift angefügt:

"Übergangsbestimmungen für das Karenzurlaubsgeld
und die Ersatzleistung

§ 49a. Für Ansprüche auf Karenzurlaubsgeld oder auf Ersatzleistung gemäß §§ 20 und 21 wegen eines Kindes, das vor Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geboren wurde, sind die genannten Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 50, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 17 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 7 gilt für den Vertragsbediensteten auch das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz."

2. Nach § 62 wird folgender § 62a samt Überschrift angefügt:

"Übergangsbestimmung für das Karenzurlaubsgeld
und die Ersatzleistung

§ 62a. Für Ansprüche auf Karenzurlaubsgeld oder auf Ersatzleistung gemäß § 17 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 wegen eines Kindes, das vor Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geboren wurde, sind die genannten Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem nächsten, der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

V o r b l a t t

Problem:

Der Anspruch auf erhöhtes Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bzw. nach dem für Bundesbeamte geltenden Karenzurlaubsgeldgesetz wurde in die Gewährung eines rückzahlbaren Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld umgewandelt.

Ziel:

Schaffung einer gleichartigen Regelung für Beamte der Gemeinde Wien.

Inhalt:

Die bestehenden Regelungen betreffend den Anspruch auf erhöhtes Karenzurlaubsgeld für Beamte der Gemeinde Wien werden unter Bedachtnahme auf das Karenzurlaubszuschußgesetz (Art. XXV des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 297/1995) und das Karenzurlaubsgeldgesetz (BGBl.Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl.Nr. 522/1995) durch einen - rückzahlbaren - Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld ersetzt.

Alternativen:

Weitergewährung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes unter den bisherigen Voraussetzungen.

Kosten:

Mehrkosten werden sich durch den erhöhten Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Einhebung des rückzahlbaren Zuschusses (Abgabe) ergeben. Diesen stehen erhebliche Minderausgaben durch einen zu erwartenden Rückgang der Anspruchsfälle und Mehreinnahmen durch die zurückgezahlten Zuschüsse gegenüber.

Im Extremfall kann es unter der Annahme, daß künftig in allen vergleichbaren Fällen, in denen nach geltendem Recht Anspruch auf erhöhtes Karenzurlaubsgeld besteht, ein Zuschuß gewährt und dieser wieder zurückgezahlt wird, zu jährlichen Einsparungen bis zu zehn Millionen Schilling kommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl.Nr. 297/1995, wurden im Zuge der Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung enthaltenen Einsparungsmaßnahmen u.a. auch das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert und ein Karenzurlaubszuschußgesetz - KUZuG (Art. XXV des Strukturanpassungsgesetzes) geschaffen. Demnach entfällt mit 1. Jänner 1996 für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt, das bisher im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehene erhöhte Karenzurlaubsgeld. Anstelle des erhöhten Karenzurlaubsgeldes sieht das KUZuG die Gewährung eines Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld an alleinstehende (bei geringem Einkommen auch an nicht alleinstehende) Elternteile vor. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist dieser Zuschuß von einem oder von beiden Elternteilen in Form einer Abgabe zurückzuzahlen.

Auf Personen, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden (Beamte) findet weder das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 noch das KUZuG Anwendung.

In dem für Bundesbeamte geltenden Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG), BGBl.Nr. 395/1974, wurde eine dem KUZuG gleichartige Lösung getroffen (BGBl.Nr. 522/1995, Art. VIII).

Beamten der Gemeinde Wien gebührt gemäß § 20 bzw. § 21 der Besoldungsordnung 1994 (BO 1994) bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen ebenfalls ein erhöhtes Karenzurlaubsgeld bzw. eine erhöhte Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung (in Ausnahmefällen können derartige Leistungen nach Maßgabe des § 17 Z 7 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (VBO 1995) auch Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien gebühren). Derzeit wird 310 Bediensteten der Gemeinde Wien erhöhtes Karenzurlaubsgeld bzw. erhöhte Ersatzleistung gewährt.

Mit dem gegenständlichen Entwurf eines Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes soll auch für Beamte der Gemeinde Wien eine dem Karenzurlaubszuschußgesetz bzw. dem Karenzurlaubsgeldgesetz gleichartige Regelung getroffen werden, um dem im seinerzeitigen Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung enthaltenen Einsparungsgedanken auch für den Bereich der Gemeinde Wien Rechnung zu tragen.

Besonderer Teil:

Zu Art. I § 1:

§ 1 legt vor allem den Geltungsbereich des Gesetzes fest und entspricht inhaltlich § 1 der Besoldungsordnung 1994 - BO 1994.

Zu Art. I §§ 2 bis 6:

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Dauer des Anspruches orientieren sich an den derzeit geltenden Voraussetzungen für die Gewährung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes oder der erhöhten Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung. Dazu kommt im Zusammenhang mit der Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 9 als grundlegende Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses, daß alleinstehende Elternteile zusätzlich eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht (zB Geburtsurkunde, Anerkenntnis der Vaterschaft), oder in Ermangelung einer derartigen Urkunde eine entsprechende Erklärung abgeben müssen. Bei Ehegatten oder nicht alleinstehende Elternteilen müssen beide den Antrag auf Zuschuß unterfertigen.

Fehlt es an einer der in § 2 Abs. 3 genannten Voraussetzungen, kommt es zu keiner Zuschußgewährung.

§ 2 Abs. 4 stellt klar, daß ein Zuschuß nur bei Ansprüchen auf Karenzurlaubsgeld oder auf Ersatzleistung wegen eines Kindes, das ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wird, gewährt wird (siehe auch die korrespondierenden Übergangsbestimmungen der Art. II Z 3 und Art. III Z 2).

Zu Art. I § 7:

In Anlehnung an das KUZuG bzw. an das KUG soll der Zuschuß monatlich 2.500 S betragen. Bei Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Zuschuß aliquot (ist zB die Arbeitszeit des Beamten wegen der Pflege des Kindes auf die Hälfte herabgesetzt, so gebührt der Zuschuß nur im Ausmaß von 1.250 S).

Zu Art. I § 8:

Um den Gleichklang mit den genannten bundesgesetzlichen Regelungen (KUZuG, KUG) zu wahren, soll der für die Rückzahlung des Zuschusses maßgebende Einkommensbegriff des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 herangezogen werden.

Zu Art. I § 9:

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 21 KUG bzw. § 11 KUZuG. Wenn einem alleinstehenden Elternteil ein Zuschuß ausbezahlt wurde, ist jedenfalls der andere Elternteil, d.h. jener, der das Karenzurlaubsgeld nicht erhalten hat, zur Rückzahlung verpflichtet. Wie die Erläuterungen zu den gleichartigen Bestimmungen des KUG bzw. des KUZuG darlegen, soll damit nachträglich eine Gleichstellung mit verheirateten Elternteilen gleicher Einkommensverhältnisse erreicht werden, die keinen Zuschuß erhalten haben und bei denen zB der Vater zum Ausgleich des der Mutter durch die Kinderbetreuung entstehenden Einkommensverlustes wirtschaftlich beizutragen hat. Diese Regelung soll auch der mißbräuchlichen Inanspruchnahme des erhöhten Karenzurlaubsgeldes bei "verschwiegenen" Lebensgemeinschaften entgegenwirken.

Nach den genannten Bundesgesetzen gilt die Rückzahlung als Abgabe im Sinn des § 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961. Da es dem Landesgesetzgeber aus Kompetenzgründen verwehrt ist, die Rückzahlung als Abgabe nach der Bundesabgabenordnung zu bestimmen, soll die Rückzahlung der nach dem Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz gewährten Vorschüsse als Abgabe im Sinn der Wiener Abgabenordnung, LGBI. für Wien Nr. 21/1962, normiert werden.

Zu Art. I § 10:

§ 10 regelt die Abgabenhöhe, die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen gestaffelt ist, und entspricht § 22 KUG bzw. § 12 KUZuG.

Um den Zinsenvorteil durch die Inanspruchnahme des Zuschusses abzugelten, sieht Abs. 2 vor, daß die Abgabe im Höchstausmaß von 115 % des Zuschusses zu erheben ist.

Zu Art. I § 11:

Diese Bestimmung entspricht § 24 KUG bzw. § 14 KUZUG. Abgaben für Zuschüsse, die 1996 an alleinstehende Elternteile gewährt werden, können beispielsweise aufgrund der Einkommenserklärung des Verpflichteten für das Jahr 1996 im Jahr 1997 erhoben werden. Bei verheirateten Elternteilen und nicht alleinstehenden Elternteilen kommt die Abgabe erstmals in dem Jahr zur Vorschreibung, in dem die Einkommensgrenzen überschritten werden.

Zu Art. I § 12:

Eine besondere Erklärungspflicht (unabhängig von einer allfälligen Einkommensteuererklärung) ist insbesondere zur Ermittlung des wirtschaftlichen Einkommens im Sinn des § 36a ALVG (siehe § 8 des Entwurfes) erforderlich. Keine Erklärungspflicht trifft den alleinstehenden Elternteil gemäß § 3, dem der Zuschuß gewährt wird, da in diesem Fall nur der andere Elternteil zur Rückzahlung verpflichtet ist und nur dieser als Abgabepflichtiger in Betracht kommt.

Zu Art. I § 13:

So wie das Karenzurlaubsgeld und die Ersatzleistung nach der Besoldungsordnung 1994 soll sich auch der Zuschuß von 2.500 S monatlich im selben Prozentausmaß und Zeitpunkt ändern, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert.

Zu Art. I § 14:

Es wird in vielen Fällen unerlässlich sein, daß sich das mit der Abgabeneinhebung betraute Organ der Gemeinde Wien der Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes bedient, um die für die Wahrnehmung der durch das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz übertragenen Aufgaben notwendigen Unterlagen zu erhalten. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn der Betroffene nicht in der Lage oder willens ist, den in § 12 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen nachzukommen.

Zu Art. I § 15:

§ 9 BO 1994 regelt den Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen, § 20 Abs. 7 BO 1994 verweist auf die Bestimmungen der BO 1994 betreffend die Fälligkeit und Auszahlung des Monatsbezuges. § 20 Abs. 8 BO 1994 enthält Regelungen über das anteilsmäßige Karenzurlaubsgeld, falls dieses nur für den Teil eines Monats gebührt. § 20 Abs. 9 BO 1994 normiert schließlich die Verpflichtung des Beamten, alle nach Beginn des Karenzurlaubs eintretenden Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, schriftlich zu melden.

Diese Bestimmungen sind auf den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld (zur Ersatzleistung) sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. I § 16:

§ 16 legt fest, in welcher Fassung Gesetze, auf die im Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz verwiesen wird, anzuwenden sind.

Zu Art. I § 17:

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG sind die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 20 Abs. 2 und Abs. 4 zweiter Satz BO 1994):

Mit Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes sind die Bestimmungen über das erhöhte Karenzurlaubsgeld überflüssig geworden. Dem trägt die Neufassung des § 20 Abs. 2 BO 1994 und der Wegfall des § 20 Abs. 4 zweiter Satz BO 1994 Rechnung.

Zu Art. II Z 3 (§ 49a BO 1994):

Durch die gegenständliche Übergangsbestimmung soll gewährleistet werden, daß Ansprüche auf (erhöhtes) Karenzurlaubsgeld oder auf (erhöhte) Ersatzleistung wegen eines Kindes, das vor Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geboren wurde, unberührt bleiben und diesbezüglich die bisherigen Bestimmungen der BO 1994 weiterhin anzuwenden sind.

Zu Art. III Z 1 (§ 17 Abs. 2 VBO 1995):

Gemäß § 17 VBO 1995 gilt die Besoldungsordnung 1994 (BO 1994), die die besoldungsrechtlichen Regelungen der Beamten der Gemeinde Wien enthält, mit bestimmten Abweichungen sinngemäß auch für Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien. Unter anderem gelten nach § 17 Z 7 VBO 1995 die §§ 20 und 21 BO 1994 (d.h. die Bestimmungen betreffend Karenzurlaubsgeld und Ersatzleistung bei Teilzeitarbeit) für den Vertragsbediensteten, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt.

Durch den neugeschaffenen § 17 Abs. 2 soll auf diese Vertragsbediensteten auch das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz Anwendung finden.

Zu Art. III Z 2 (§ 62a VBO 1995):

Das zu Art. II Z 3 Gesagte gilt sinngemäß.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. II Z 1 und 2 (§ 20 BO 1994):

§ 20. (1)

- (2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt monatlich
1. längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 25 %,
 2. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 37,5 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2a) bis (3)

- (4) Auf den nicht alleinstehenden Beamten ist Abs. 2 Z 2 anzuwenden, wenn er glaubhaft macht, daß der Ehegatte (andere Elternteil) für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt oder keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (Freibetrag übersteigen. Das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 1 erhöht sich auf Antrag in dem Ausmaß, in dem die um den Freibetrag verminderten Einkünfte des Ehegatten (anderen Elternteils) geringer sind als 12,5 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 20. (1)

- (2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt monatlich
1. dem Beamten längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes,
 2. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2a) bis (3)

- (4) Auf den nicht alleinstehenden Beamten ist Abs. 2 Z 2 anzuwenden, wenn er glaubhaft macht, daß der Ehegatte (andere Elternteil) für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt oder keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) übersteigen.

alt

(5) bis (9)

Art. III Z 1 (§ 17 VBO 1995):

Geltung der Besoldungsordnung 1994

§ 17. Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, IGBL. für Wien Nr. 55, - ausgenommen §§ 7 und 41 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. bis 6.

7. §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 nur für den Vertragsbediensteten gelten, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt;

8.

neu

(5) bis (9)

Geltung der Besoldungsordnung 1994

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, IGBL. für Wien Nr. 55, - ausgenommen §§ 7 und 41 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. bis 6.

7. §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 nur für den Vertragsbediensteten gelten, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt;

8.

(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 7 gilt für den Vertragsbediensteten auch das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz.